

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf der Explosionsschutzverordnung 2015 (ExSV 2015) dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU in innerstaatliches Recht. Mit der Richtlinie 2014/34/EU wurde eine Neufassung der Richtlinie 94/9/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen vorgenommen. Diese Richtlinie ist Teil des unionsrechtlichen Anpassungspaktes ("Alignment Package"), von dem bereits acht bestehende Richtlinien für Produkte im harmonisierten Bereich inhaltlich an den Beschluss (EG) Nr. 768/2008 (New legislative framework, NLF-Beschluss) angepasst wurden.

Die Änderungen betreffen folglich im Wesentlichen die Aufnahme der einheitlichen Bestimmungen des Beschlusses 768/2008/EG, während der technische Inhalt der Richtlinie im Vergleich zur derzeit geltenden Fassung unverändert bleibt. Es wird jedoch für einheitliche Begriffsbestimmungen, Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, Konformitätsbewertungsverfahren, Notifizierungsbestimmungen sowie ein stark vereinfachtes Schutzklauselverfahren und klar umrissene Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten gesorgt.

Damit wird einerseits dem Ziel der Entlastung der Wirtschaft durch die Schaffung übersichtlicher rechtlicher Rahmenbedingungen, die daher auch einfacher einzuhalten sind, Rechnung getragen, und andererseits aus den gleichen Gründen der Vollzug (Marktüberwachung) erleichtert und damit verbessert.

Die Vorgängerrichtlinie 94/9/EG wurde als Verordnung auf Basis des § 71 Abs.4 GewO 1994 sowie der §§ 3, 7 und 10 ETG 1992 und § 205 des Berggesetzes in nationales Recht transformiert. Nachdem die Regelung der Gewerbeordnung als Umsetzungsgrundlage nicht mehr in Betracht gezogen werden konnte, wurde mit dem Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör im harmonisierten Bereich und die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG; MING), BGBl. I Nr. 77/2015 eine neue Rechtsgrundlage unter anderem auch für die Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU geschaffen. Der Entwurf dieser Verordnung beruht somit neben dem ETG 1992 und dem MinroG, insbesondere auf der Verordnungsermächtigung des § 2 Abs. 1 des MING.

Gemäß § 2 Abs. 2 des MING können durch Verordnungen gemäß Abs. 1 leg. cit. folgende Anforderungen geregelt werden:

- (1) Anforderungen hinsichtlich des Inverkehrbringens, der Bereitstellung auf dem Markt und der Inbetriebnahme dieser Erzeugnisse einschließlich Marktüberwachung;
- (2) Pflichten der Wirtschaftsakteure und nach Maßgabe der unionsrechtlichen Bestimmungen auch Pflichten anderer natürlicher oder juristischer Personen gemäß § 1 Abs. 2;
- (3) Anforderungen für das Ausstellen dieser Erzeugnisse;
- (4) Anforderungen an die notifizierten Stellen.

Rechtsgrundlage

Der Verordnungsentwurf stützt sich in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör im harmonisierten Bereich und die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG, MING, BGBl. I Nr. 77/2015), ferner auf § 3 Abs. 4 und 6, sowie § 7 Abs. 1, 5 und § 7b Abs. 7 des Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993, zuletzt geändert durch I Nr. xxx/2015, sowie auf § 181 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2015.

Besonderer Teil

Zu § 3:

Neu aufgenommen wurden die Definitionen der Richtlinie 2014/34/EU.

Zu §§ 7 bis 12:

Abgesehen von der Detaillierung der Bestimmungen über die Notifizierung in den §§ 18 bis 27 finden sich als Pflichten der Wirtschaftsakteure in den §§ 7 bis 12 aus Sicht der Wirtschaft wesentliche neue Inhalte. Es werden aber wenig neue Pflichten der Wirtschaftsakteure normiert, sondern großteils das, was sich aus der Sorgfaltspflicht ergibt, festgeschrieben. Die Pflichten sind fein abgestuft und darauf abgestimmt, was der jeweilige Wirtschaftsbeteiligte tatsächlich verantworten kann.

Zu § 7:

Die Pflichten gelten für alle Hersteller im Sinne der Definition unabhängig davon, wo sie ihren Firmensitz haben.

Gemäß Abs. 2 kann nur der Hersteller – unabhängig ob er in der EU oder außerhalb seinen Sitz hat – die Konformitätsbewertung durchführen und die technische Dokumentation erstellen, da nur er den Herstellungsprozess kennt und kontrollieren kann. Diese Aufgaben können daher auch nicht an einen Bevollmächtigten delegiert werden (siehe § 8).

Die in Abs. 4 Z 1 genannten, bisher nur im Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes geltenden Bestimmungen werden auf den gesamten Geltungsbereich der Verordnung, also auch auf Produkte für professionelle Verwendung, ausgeweitet.

Mit der Bestimmung in Abs. 4 Z 2 soll sichergestellt werden, dass neue Erkenntnisse zur Sicherheit von Produkten bzw. Risiken, die beim Inverkehrbringen noch unbekannt waren, entdeckt werden und die Verwender vor Schaden geschützt werden. Die Verantwortung des Herstellers für seine Produkte endet also nicht mit dem in Verkehr bringen. Eine zeitliche Befristung ist nicht vorgesehen.

Gemäß Abs. 9 müssen Hersteller von sich aus tätig werden, wenn sie der Auffassung sind oder Grund zur Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht konform ist. Ein Beweis (zB Unfall) ist also nicht erforderlich, um diese Verpflichtung auszulösen (Vorsorgeprinzip).

Die in Abs. 10 genannte Begründung für ein Verlangen nach Informationen und Unterlagen durch die Behörde ergibt sich auch aus Art. 19 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, nach dem Marktüberwachungsbehörden Wirtschaftsakteure verpflichten können, die Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Zwecke der Durchführung ihrer Tätigkeiten für erforderlich halten.

Zu § 8:

Wie bereits erwähnt, kann der Hersteller dem Bevollmächtigten nicht die Sicherstellung der Konformität und die Erstellung der technischen Dokumentation übertragen.

Zu § 9:

Die Verpflichtungen der Einführer folgen in weiten Teilen jenen der Hersteller. Auf Unterschiede wird im Folgenden näher eingegangen:

Gemäß Abs. 1 wird von einem Verstoß gegen diese Bestimmung jedenfalls dann auszugehen sein, wenn Produkte weiterhin eingeführt werden, die bereits durch die Veröffentlichung im RAPEX-System (Rapid Exchange of Information System) als mit einem ernsten Risiko behaftet bekannt gemacht wurden.

Der Einführer haftet gemäß Abs. 2 nur für die Durchführung des (richtigen) Konformitätsbewertungsverfahrens durch den Hersteller. Vom Einführer wird allerdings erwartet, dass er die Unterlagen kritisch auf Plausibilität prüft, damit er der Verantwortung aus Abs. 1 gerecht wird. Eine Erfüllung dieser Verpflichtung auf Basis von Bestätigungen des Herstellers ist nur denkbar, wenn der Hersteller über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügt und entsprechende Unterlagen dem Einführer zur Verfügung stehen.

In Abs. 3 wird festgehalten, dass nicht nur die Hersteller verpflichtet sind, Namen und Anschrift anzugeben, sondern auch die Einführer. Damit soll für den Fall von Problemen mit dem Produkt auf jeden Fall die Rückverfolgbarkeit zu einem Verantwortlichen in der EU gewährleistet werden.

Die Einführer müssen gemäß Abs. 10 als Ansprechpartner der Behörden innerhalb der Union fungieren und die Unterlagen, für die der außerhalb der EU ansässige Hersteller verantwortlich ist, bereithalten bzw. beschaffen können.

Zu § 10:

In Abs. 1 wird die Sorgfaltspflicht der Händler angesprochen: Händler müssen jenes Maß an Beurteilungsvermögen, Sorgfalt, Umsicht, Entschlusskraft und Handlungen an den Tag legen, das man unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise von ihnen erwarten kann. Händler müssen beispielsweise wissen, welche Produkte eine CE-Kennzeichnung benötigen und welche Informationen dem Produkt beigefügt sein müssen. Ein Nachweis über die Einhaltung der Pflichten aus Abs. 1 muss gegebenenfalls gegenüber der Marktüberwachungsbehörde geführt werden können.

Der Händler haftet gemäß Abs. 2 für die korrekte Durchführung der administrativen Anforderungen. Er muss nicht nur Hersteller oder Importeur, sondern auch die Marktüberwachungsbehörde informieren, wenn er der Auffassung ist oder Grund zur Annahme hat, dass ein Produkt eine Gefahr darstellt.

Gemäß Abs. 4 haben auch Händler unter anderem Produkte zurückzunehmen oder zurückzurufen, wenn diese Maßnahmen nicht von Importeur oder Hersteller durchgeführt werden.

Gemäß Abs. 5 müssen die Händler Vorsorge treffen, damit sie gegebenenfalls alle Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität erforderlich sind, der Behörde zur Verfügung stellen können. Dies betrifft die Konformitätserklärung und die technische Dokumentation, aber auch Nachweise über die in den Konformitätsbewertungsmodulen festgelegten Anforderungen (zB Qualitätssicherungsmaßnahmen oder Produktprüfungen).

Zu § 11:

Hier werden Umstände, unter in denen die Verpflichtungen des Herstellers auch für Einführer und Händler gelten, festgehalten. Wer OEM-Produkte („Erstausstatter-Produkte“) unter eigenem Namen auf dem Markt bereitstellt, übernimmt die Pflichten des Herstellers. Das gilt auch, wenn bereits auf dem Markt befindliche Produkte umgebaut, modernisiert etc. werden und dabei Produkteigenschaften verändert werden, die Gegenstand der Konformitätsbewertung waren.

Zu § 12:

Die Identifizierung der Wirtschaftsakteure ist wichtig, um im Falle von bekanntgewordenen Risiken von Produkten die betroffenen Verwender möglichst rasch und effektiv informieren zu können.

Zu § 13:

Sind keine harmonisierten Normen verfügbar, kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit Verordnung gemäß § 3 Abs. 4 ETG 1992 auch jene nationalen Normen und technischen Spezifikationen kundmachen, die für die sachgerechte Umsetzung der wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen als wichtig oder hilfreich erachtet werden.

Zu § 15:

Hier werden detaillierte Bestimmungen für die EU-Konformitätserklärung festgelegt.

Gemäß Abs. 2 ist in Anhang X ein Muster für eine EU-Konformitätserklärung angeführt, dessen Aufbau nun verbindlich ist. Inhaltlich zwar nicht neu, wird explizit festgehalten, dass die Konformitätserklärung auf dem neuesten Stand zu halten ist. Sie muss auch bei einer Serienproduktion die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des jeweiligen Exemplars gültigen harmonisierten Normen bzw. den durch diese reflektierten Stand der Technik berücksichtigen.

Gemäß Abs. 3 soll mit der Wortfolge „eine einzige Konformitätserklärung“ keine Aussage über den Aufbau dieses Dokuments getroffen werden. Die EU-Konformitätserklärung kann zB aus den einzelnen Konformitätserklärungen für die anzuwendenden Richtlinien bestehen. Wesentlich ist nur, dass es sich um ein einziges Dokument handelt.

Zu §§ 18 bis 27:

Diese Bestimmungen entsprechen bis auf die sich aus den legislativen Notwendigkeiten ergebenden redaktionellen Anpassungen wörtlich den Richtlinien. Die Bestimmungen der Richtlinie zur Einrichtung einer notifizierenden Behörde und zum Notifizierungsverfahren wurden im MING umgesetzt.

Eine Akkreditierung nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die das notwendige Maß an Vertrauen in Konformitätsbescheinigungen gewährleistet, ist Voraussetzung für die Notifizierung.

Es ist besonders wichtig, dass alle notifizierten Stellen ihre Aufgaben auf gleichermaßen hohem Niveau und unter fairen Wettbewerbsbedingungen erfüllen. Dies erfordert mithin die Festlegung von verbindlichen Anforderungen für die Konformitätsbewertungsstellen, die eine Notifizierung für die Erbringung von Konformitätsbewertungsleistungen anstreben.

Zur Wahrung des für das Inverkehrbringen erforderlichen Schutzniveaus müssen die Unterauftragnehmer und Zweigstellen bei der Ausführung der Konformitätsbewertungsaufgaben unbedingt denselben Anforderungen genügen wie die notifizierte Stellen.

Das Notifizierungsverfahren wird effizienter und transparenter; insbesondere wird es an die neuen Technologien angepasst, um eine Online-Notifizierung zu ermöglichen.

Die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission erhalten die Möglichkeit, Einwände in Bezug auf eine notifizierte Stelle zu erheben.

Es wird für eine einheitliche technische Anwendung der Konformitätsbewertungsverfahren gesorgt. Dies lässt sich am besten durch eine zweckmäßige Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den notifizierten Stellen erreichen.

Es wird sichergestellt, dass Produkte nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bei sachgerechter Lagerung und bestimmungsgemäßer Verwendung oder bei einer Verwendung, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist, die Gesundheit und Sicherheit von Menschen nicht gefährden.

Zu § 29:

Die Behördenzuständigkeit ergibt sich aus dem jeweiligen Materiengesetz. Für elektrische Betriebsmittel ist der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die zuständige Marktüberwachungsbehörde (§ 13 ETG 1992). Für nicht elektrische Produkte liegt die Zuständigkeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 MING).

Das Verfahren ist grundsätzlich zweistufig: zuerst wird der Wirtschaftsakteur aufgefordert, die notwendigen Schritte zu ergreifen (Abs. 1). Tut er das in offener Frist nicht, muss in einem zweiten Schritt eine behördliche Anordnung erfolgen (Abs. 4). Die Maßnahme ist allerdings nur vorläufig und wird erst dann endgültig, wenn die Europäische Kommission keinen gegenteiligen Beschluss fasst.

Die Bestimmung von Abs. 2 wird vor allem dann zum Tragen kommen, wenn es sich um ein Einzelstück handelt oder die Beanstandung die Sprachfassung zum Gegenstand hat.

Der Wirtschaftsakteur ist gemäß Abs. 3 verpflichtet, die Situation nicht nur in jenem Mitgliedstaat, in dem die Beanstandung erfolgt ist, zu bereinigen, sondern gegebenenfalls auch in den anderen Mitgliedstaaten.

In Abs. 4 ist festgehalten, dass die Behörde, falls der Wirtschaftsakteur nicht reagiert, vorläufige Maßnahmen zu treffen hat.

Erfolgt kein Einwand durch die anderen Mitgliedstaaten oder die Europäische Kommission gegen die vorläufige Maßnahme (Abs. 7), sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignete restriktive Maßnahmen zu setzen. Welche, bleibt zwar ihnen überlassen, allerdings ist nur die Rücknahme vom Markt beispielhaft angeführt.

Zu § 31:

Erste Stufe der Marktüberwachung gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ist die Kontrolle der Unterlagen. Ihnen ist daher eine erhebliche Bedeutung beizumessen. Können Sie nicht oder nicht korrekt vorgelegt werden, so ist das Produkt letztendlich nicht verkehrsfähig (Abs. 2).

Zu § 32:

Die in Abs. 2 genannten Bescheinigungen werden von notifizierten Stellen ausgestellt und sollen auch nach Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung gültig bleiben.

Gemäß Abs. 3 behalten insbesondere die auf der Grundlage der alten Richtlinie 94/9/EG bereits ausgestellten Konformitätserklärungen auch nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie 2014/34/EU ihre Gültigkeit.